

## **Beschlußempfehlung**

### **des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)**

#### **zu dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)**

**– Drucksachen 13/50, 13/414, 13/528, 13/966, 13/529, 13/1030, 13/1255 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Heinz Schleußer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 32. Sitzung am 31. März 1995 beschlossene Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. Mai 1995

#### **Der Vermittlungsausschuß**

**Dr. Heribert Blens**

Vorsitzender

**Heinz Schleußer**

Berichterstatter

## Anlage

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)**

- I.**
1. Einzelplan 06 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
- Kap. 06 03 – Besondere Bewilligungen in den Bereichen Medien und Kultur
- Tgr. 02 – Kulturförderung im Inland.
- In Tit. 652 21 – Berlinförderung – Zuschüsse für repräsentative Einrichtungen in Berlin –
- werden
- der Ansatz von 30 000 TDM
- um 30 000 TDM
- auf 60 000 TDM
- erhöht und der kw-Vermerk
- „Die Ausgaben sind in Höhe von 30 000 TDM mit Ablauf des Haushaltsjahres 1995 kw.“ gestrichen.
2. Einzelplan 08 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
- a) Kap. 08 02 – Allgemeine Bewilligungen.
- In Tit. 133 01 – Einnahmen aus Kapitalherabsetzung –
- wird
- der Ansatz von 11 060 000 TDM
- um 200 000 TDM
- auf 11 260 000 TDM
- erhöht.
- b) Kap. 08 02 – Allgemeine Bewilligungen.
- Es wird folgender neuer Titel eingefügt:
- „Tit. 916 01 – Zuführung an den Konversionsfonds des Bundes 100 000 TDM“
- und für das Haushaltsjahr 1996 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200 000 TDM ausgebracht.
- c) Kap. 08 07 – Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten.
- In Tit. 131 01 – Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen –
- wird
- der Ansatz von 1 350 000 TDM
- um 400 000 TDM
- auf 1 750 000 TDM
- erhöht.
3. Einzelplan 09 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
- a) Kap. 09 02 – Allgemeine Bewilligungen
- Tgr. 10 – Hilfen für die Werftindustrie.
- In Tit. 662 74 – Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften –
- wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400 000 TDM, fällig in den kommenden Haushaltsjahren, ausgebracht.
- b) Kap. 09 02 – Allgemeine Bewilligungen
- Tgr. 10 – Hilfen für die Werftindustrie.
- In Tit. 683 74 – Wettbewerbshilfen für die deutschen Schiffswerften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 –
- werden
- die Verpflichtungsermächtigung von 193 333 TDM um 159 167 TDM auf 352 500 TDM erhöht, davon fällig:
- Haushaltsjahr 1996 bis zu 141 000 TDM
- Haushaltsjahr 1997 bis zu 141 000 TDM
- Haushaltsjahr 1998 bis zu 70 500 TDM,
- und die Erläuterungen wie folgt ergänzt:
- „1. Fortbestehende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Werften erfordern eine Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms mit einem Volumen von 705 Mio. DM und einem Bundesfinanzierungsanteil von 50 vom Hundert.
2. Die Erläuterungen zu 1 sind verbindlich.“
4. Einzelplan 11 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- a) Kap. 11 12 – Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen.

- In Tit. 681 01 – Arbeitslosenhilfe –  
werden die Erläuterungen wie folgt gefaßt:
- „1. Nach § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes hat der Bund auf der Grundlage des geltenden Rechts die Kosten der Arbeitslosenhilfe zu tragen.
2. Die Erläuterungen zu 1 sind verbindlich.“
- b) Kap. 11 12 – Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen
- Tgr. 03 – Zuschuß und Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Arbeit.
- In Tit. 616 31 – Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit –
- werden  
der Ansatz von 8 000 000 TDM  
um 200 000 TDM  
auf 8 200 000 TDM  
erhöht  
und die Erläuterungen wie folgt ergänzt:
- „1. Vor dem Zuschuß des Bundes zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit sind Mittel in Höhe von 200 000 TDM für den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen des § 12b des Arbeitsförderungsgesetzes zweckgebunden.
2. Die Erläuterungen zu 1 sind verbindlich.“
5. Einzelplan 25 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
- a) Kap. 25 02 – Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau.
- In Tit. 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz –
- wird  
der Ansatz von 2 863 000 TDM  
um 150 000 TDM  
auf 3 013 000 TDM  
erhöht.
- b) Kap. 25 02 – Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau
- Tgr. 02 – Förderung des sozialen Wohnungsbaues.
- In Tit. 882 29 – Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage –
- wird die Verpflichtungsermächtigung  
von 123 060 TDM  
um 560 000 TDM  
auf 683 060 TDM,  
fällig in den künftigen Haushaltsjahren, aufgestockt.
6. Einzelplan 30 – Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
- a) Kap. 30 02 – Allgemeine Forschungsförderung.
- In Tit. 683 29 – Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen –
- wird  
der Ansatz von 85 000 TDM  
um 15 000 TDM  
auf 100 000 TDM  
erhöht.
- b) Kap. 30 02 – Allgemeine Forschungsförderung.
- In Tit. 685 05 – Förderung der Friedens- und Konfliktforschung –
- wird  
der Ansatz von 364 TDM  
um 2 000 TDM  
auf 2 364 TDM  
erhöht.
- c) Kap. 30 03 – Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen.
- In Tit. 683 19 – Förderung von Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen –
- wird  
der Ansatz von 65 000 TDM  
um 13 000 TDM  
auf 78 000 TDM  
erhöht.
- d) Kap. 30 03 – Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen.
- In Tit. 683 24 – Ökologie- und Klimaforschung –
- wird  
der Ansatz von 238 074 TDM  
um 27 000 TDM  
auf 265 074 TDM  
erhöht.
- e) Kap. 30 03 – Naturwissenschaftliche Grundlagen, Lebensbedingungen.
- In Tit. 892 24 – Ökologie-Investitionszuschüsse –

<p>wird der Ansatz von 128 000 TDM um 17 000 TDM auf 145 000 TDM erhöht.</p> <p>f) Kap. 30 04 – Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation. In Tit. 683 23 – Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fertigungstechnik –</p> <p>wird der Ansatz von 126 000 TDM um 14 000 TDM auf 140 000 TDM erhöht.</p> <p>g) Kap. 30 04 – Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation. In Tit. 683 41 – Neue Basistechnologie für die Informations- und Kommunikationstechnik –</p> <p>wird der Ansatz von 143 000 TDM um 25 000 TDM auf 168 000 TDM erhöht.</p> <p>h) Kap. 30 04 – Informationstechnik, Fertigungstechnik, Fachinformation. In Tit. 683 42 – Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informatik –</p> <p>wird der Ansatz von 98 000 TDM um 30 000 TDM auf 128 000 TDM erhöht.</p> <p>i) Kap. 30 05 – Energieforschung und -technologie. In Tit. 683 31 – Erneuerbare Energien, rationelle Energieverwendung, Umwandlungs- und Verbrennungstechnik – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben –</p> <p>wird der Ansatz von 147 300 TDM um 13 000 TDM auf 160 300 TDM erhöht.</p> <p>j) Kap. 30 23 – Hochschule und Wissenschaft. In Tit. 882 01 – Ausbau und Neubau von Hochschulen –</p>	<p>wird der Ansatz von 1 800 000 TDM um 200 000 TDM auf 2 000 000 TDM erhöht.</p> <p>7. Einzelplan 32 – Bundesschuld Kap. 32 05 – Verzinsung. In Tit. 575 01 – Zinsen für Bundesanleihen – wird der Ansatz von 26 579 643 TDM um 500 000 TDM auf 26 079 643 TDM vermindert.</p> <p>8. Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung a) Kap. 60 02 – Allgemeine Bewilligungen Tgr. 01 – Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor. In Tit. 461 71 – Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4 – wird der Ansatz von 1 350 000 TDM um 450 000 TDM auf 900 000 TDM vermindert.</p> <p>b) Kap. 60 02 – Allgemeine Bewilligungen Tgr. 01 – Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor. In Tit. 971 71 – Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 – wird der Ansatz von 150 000 TDM um 50 000 TDM auf 100 000 TDM vermindert.</p> <p>c) Kap. 60 04 – Sonderleistungen des Bundes. Es werden folgender neuer Titel eingefügt: „Tit. 882 17 – Aktionsprogramm zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz – 583 000 TDM“ und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1 167 000 TDM, davon fällig: Haushaltsjahr 1996 bis zu 583 000 TDM, Haushaltsjahr 1997 bis zu 584 000 TDM, ausgebracht.</p>
---	---

**II.****Haushaltsgesetz 1995**

1. In § 1 wird die Zahl „477 685 000 000“ durch die Zahl „478 004 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „48 985 000 000“ durch die Zahl „48 704 000 000“ ersetzt.
3. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

**„§ 9a**

Alle Titel der Funktion 013 – Öffentlichkeitsarbeit – sind mit Ausnahme der Einzelpläne 01, 02 und 03 um 28 vom Hundert zu kürzen. Bei Titeln mit Ausgaben für Fachinformationen sind die Teilbeträge für Fachinformationen um 28 vom Hundert zu kürzen.“





